



Kommunale Positionierung zur Bodenüberwachungsrichtlinie

Stellungnahme der bayerischen und baden-württembergischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände

1. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir, die bayerischen und baden-württembergischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände, erheben die Stimme für über 3000 Städte und Gemeinden, 106 Landkreise und sieben bayerische Bezirke. Die kommunale Ebene ist sich ihrer Verantwortung zur Erreichung der Klima- und Umweltziele auch im Kontext der Bodenüberwachung bewusst und investiert bereits jetzt kontinuierlich in Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Bodenqualität. In diesem Zusammenhang erachten die Spitzen- und Landesverbände der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen die Thematik des Bodenschutzes insb. durch das Gesetz zum *Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten* (BBodSchG) und durch § 1a Baugesetzbuch (BauGB) mit seinem Abs. 2 („Bodenschutzklausel“) und Abs. 3 („baurechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung“) in Deutschland als ausreichend und zielführend geregelt. Die Notwendigkeit einer europäischen legislativen Regelung dieses Themas ist nicht gegeben. **Wir lehnen daher die von der EU-Kommission vorgeschlagene [Richtlinie](#) zur Bodenüberwachung und -resilienz grundsätzlich ab.**

Zu den Gründen der Ablehnung im Einzelnen:

Unvereinbarkeit mit Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz des kommunalen Selbstverwaltungsrechts

Laut EU-Kommission stellt Art. 192 Abs. 1 AEUV die Rechtsgrundlage des Gesetzesvorschlags zur Bodenüberwachung und -resilienz dar. Hierbei stehen die Ziele der Umweltpolitik der EU im Vordergrund. Da es sich hier um eine geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten handelt, darf die EU ausschließlich im Einklang mit dem europarechtlichen Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 EUV tätig werden.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass ein Tätigwerden der EU ausgeschlossen ist, wenn eine Angelegenheit auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durch die Mitgliedstaaten selbst effizient geregelt werden kann. Die EU darf ihre Befugnisse ausschließlich dann ausüben, wenn die Ziele einer in Betracht gezogenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und die Maßnahme auf der Ebene der Union zu einem Mehrwert führt. Diese Voraussetzungen sehen wir im Fall der vorgeschlagenen [Richtlinie](#) zur Bodenüberwachung und -resilienz als nicht gegeben an.

Auch besteht die Gefahr, dass durch den Grundsatz der Landnutzungsminderung in Art. 11 der vorgeschlagenen Richtlinie (Verringerung des Flächenverbrauchs auf ein Mindestmaß) sowie die restriktive Definition von gesunden Böden in Art. 9 in Kombination mit der unklaren Nutzbarkeit von als ungesund eingestuften Böden in das kommunale Selbstverwaltungsrecht in Form der Planungshoheit der Kommunen unverhältnismäßig eingegriffen wird. Hier befürchten wir eine Einschränkung des notwendigen kommunalen Handlungsspielraums in der Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung, der zur Lösung des lokal sehr unterschiedlich gelagerten Nutzungsdrucks auf den Boden und seine Funktionen beispielsweise

durch die Zwangsläufigkeiten von Energiewende und Zuwanderung unerlässlich ist. Darüber hinaus können Herausforderungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Wirkung von Schädigungen des Bodens und der regionalen unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten besser bilateral und örtlich geregelt werden.

Unverhältnismäßiger Mehraufwand für lokale Verwaltungsbehörden

Die Umsetzung der Richtlinie würde in weiterer Konsequenz hinsichtlich überzogener Berichterstattungs- und Untersuchungspflichten nach Art. 4 und Art. 14 zu erheblichem finanziellen und insbesondere organisatorischen Mehraufwand für die lokalen Verwaltungsbehörden, insbesondere die Landratsämter und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden führen. Weitere Berichterstattungspflichten führen zu einem Mehr an Bürokratisierung, binden essenzielle Ressourcen und überfordern die öffentliche Verwaltung vor dem Hintergrund der aktuellen Anhäufung an Krisen im Bereich Klima, Energie und Sicherheit. Die aus dem Vorschlag resultierende Mehrbelastung sollte deshalb mit Blick auf die kommunale Betroffenheit von einer Vielzahl an ambitionierten klima- und energiepolitischen Gesetzesvorhaben auf Ebene der Länder, des Bundes und der EU berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns vorab, wenn Sie uns bei der Ablehnung dieses Gesetzesvorschlags unterstützen. Sie können damit einer Entwicklung Einhalt gebieten, bei der mit Legislativakten wie dem vorliegenden etablierte Systeme angepasst und neue, zusätzliche Strukturen geschaffen werden müssen, für die es aber sowohl an der notwendigen Finanzierung als auch an den notwendigen Fachkräften mangelt. Nur die Konzentration auf die wesentlichen Ziele des Grünen Deals ist leistbar und wichtig. Die Subsidiarität sollte auch im Hinblick auf den dem EU-Recht fremden Konnexitätsgrundsatz („wer anschafft, zahlt“) bei allen Legislativvorhaben dringend stärker in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden dürfen.



Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds
Bayerischer Gemeindetag



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Bayerischer Städtetag



Andrea Degl
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Landkreistag



Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Bezirkstag



Günter Heimrath
Geschäftsführender Direktor
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband



Steffen Jäger
Präsident und Hauptgeschäftsführer
Gemeindetag Baden-Württemberg



Prof. Dr. Alexis v. Komerowski
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Baden-Württemberg



Ralf Broß
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städtetag Baden-Württemberg